

Das Gesetz gegen Steuerflucht.

Von Dr. Leo Munk.

Mit einer wohl noch nie vorgekommenen Raschheit hat die Nationalversammlung vorgestern einen Gesetzesbeschluss gefasst. Unmittelbar nachdem die Finanzkommission des Staatsrates ihre Beratung geschlossen hatte, fanden alle drei Lesungen statt, und so ist anzunehmen, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht binnen wenigen Tagen in Kraft treten werde. Mit vollem Rechte soll verhindert werden, daß der Steuerpflichtige dem Vaterlande den Rücken lehre, ohne seine dem Staate geschuldeten Verbindlichkeiten erfüllt zu haben. Erscheint demnach die Idee des Gesetzes gut — sie hat auch im Auslande gesetzgeberischen Ausdruck gefunden —, so müssen wir doch sogleich feststellen, daß dem Gesetzesbeschluss zahlreiche Mängel anhaften; die Raschheit war eben mit Flüchtigkeit gepaart.

Aus der Debatte in der Nationalversammlung ergibt sich, daß in erster Linie an eine künftige Vermögensabgabe gedacht wird, und es soll verhindert werden, daß der einzelne sich dieser Abgabe entziehe. Diese Steuer ist jedoch keineswegs die einzige, deren Vereindebringend gesichert werden soll; das Gesetz spricht nämlich allgemein von „den bestehenden oder bis Ende 1921 zu erlassenden Gesetzen über direkte Steuern“, nach welchen die persönliche Steuerpflicht von dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland abhängt. Dieser gehört also auch die Einkommensteuer (nebst einer Reihe sonstiger Abgaben). Wer nun bis Ende 1921, also innerhalb der nächsten drei Jahre, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des deutschösterreichischen Staates aufgibt, unterliegt auch noch durch weitere drei Jahre (vom Zeitpunkt seines Wegzuges an gerechnet) jenen Abgaben, eventuell also von jetzt ab nach sechs Jahren. So lange muß er für jene Steuern aufkommen. Besteuerungsgrundlage ist hierbei der Durchschnitt derjenigen Beträge, die seit 1. Jänner 1914 bis zum Jahre des Wegzuges der Veranlagung zugrunde gelegt worden sind. Nur wenn der Steuerpflichtige „nachweist“, daß das Einkommen in dem Vorjahre weniger als die Hälfte dieses Durchschnittes ausgemacht hat, „kann“ die Steuerbehörde eine entsprechende Ermäßigung bewilligen.

Diese Bestimmungen zeigen, daß in unpraktischer Weise die Sicherung der Vermögensabgabe mit der Verhinderung persönlicher Freizügigkeit vergnügt worden ist. Sofern nämlich jene Bestimmungen auf Personen angewendet werden, die nicht über ein größeres Vermögen verfügen, gelangt man zu unhaltbaren Folgen: Der Steuerpflichtige soll durch drei Jahre steuerpflichtig bleiben, wenngleich er im Ausland, also im Deutschen Reich, im tschechoslowakischen Gebiet, in Ungarn steuerpflichtig geworden ist! Allerdings wird dies nach dem Personalsteuergesetz dann nicht gelten können, wenn er im Ausland ein „stehendes Gewerbe“ betreibt; dies jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, deren Vorhandensein nicht immer zutreffen wird.

Zur Sicherung aller jener Abgaben (also nicht nur der Vermögensabgabe) werden eine Anzahl Anordnungen formaler Natur getroffen: Spätestens einen Monat vor dem Wegzug hat der Steuerpflichtige 1. eine Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten, 2. einen inländischen Nachhaber namhaft zu machen, 3. ein Vermögensbekenntnis einzubringen, 4. Sicherstellung für die künftigen Steuerverbindlichkeiten zu leisten. Die Sicherstellung beträgt 30 Prozent des Vermögens, doch kann sie auch in einer Höhe bis zu 50 Prozent verlangt werden. Selbst wenn nur die Absicht, den Wohnsitz aufzugeben, vermutet wird, kann die Steuerbehörde an die Partei die Aufforderung richten, den genannten vier Verbindlichkeiten nachzukommen. Der zu leistende Betrag wird mittels Sicherstellungsauftrages bekanntgegeben, der sofort vollstreckbar ist; im Falle der Gefahr kann der sicherzustellende Betrag ohne weiteres festgestellt werden. Diese Normen haben große Ähnlichkeit mit jenen, die zur Sicherung der Kriegssteuern erlassen worden sind. Ueberdies hatien die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, wenn ihnen die Verpflichtung zur Leistung der Sicherstellung bekannt war, sie aber vor Leistung derselben ein von ihnen verwaltetes Vermögen ausfolgen, bis zur Höhe des verwalteten Vermögens. Da die „Bevollmächtigten“ den „Vertretern“ gegenübergestellt werden, sind hier wahrscheinlich auch die mit der Verwaltung und Verwaltung betrauten Bankanstalten gemeint. In einem andern Sinne hatten diejenigen Personen, denen Vermögensobjekte unentgeltlich übertragen worden sind, also beispielsweise als Geschenke, und zwar auch mit Rückwirkung bis zu Beginn des Krieges. Endlich dürfen Reisepässe für Reisen außerhalb des deutschösterreichischen Staates nicht ohne Zustimmung der Steuerbehörde erfolgt werden, ja auf der Reise selbst ist zu gewärtigen, daß der Reisende zur Ausweis-

leistung über die Beobachtung des Gesetzes verhalten wird.

Gelten die im Vorstehenden erörterten Normen der Hauptsache nach hinsichtlich des persönlichen Wegzuges, so sollen die folgenden verhindern, daß die Abgaben durch „Verbringung“ von Vermögensobjekten gefährdet werde. Es soll hant gehalten werden, daß durch Versendung oder Übertragung in das Ausland das Reinvermögen einzelner auf weniger als 30 Prozent herabgemindert werde. Das Verbot bezieht sich zunächst auf Waren, allerdings mit Ausschluß der Waren im gewöhnlichen Handelsverkehr. In welchem Sinne der letztere Begriff aufzufassen sei, wird nicht gesagt. Das Verbot bezieht sich aber auch auf Wertpapiere, andre Wertgegenstände, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Der Versendung wird gleichgehalten die Übertragung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches, eine ebensolche Gutschrift oder der Erlag auf das Depot einer Person, die außerhalb des deutschösterreichischen Staates ihren Wohnsitz hat. Zum Zwecke der leichteren Überwachung wird der Verkehr mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln auf Bankinstitute beschränkt, die vom Staatssekretär der Finanzen bekanntgegeben werden sollen. Auf diese Weise wird ein umständliches Verfahren vorgeesehen, um die Sicherung der Abgaben zu erreichen. Ob unter solchen Umständen der Waren- und Wertpapierverkehr mit der erforderlichen Raschheit wird zur Ausführung gebracht werden können, ist mindestens zweifelhaft.

Um die Bestimmungen sowohl über den Wegzug als über die Verbringung zu sichern, wird der Begriff eines neuen Steuerdeliktes aufgestellt, nämlich der Begriff der Steuerflucht. Dieser geht weit hinaus über den der Steuerhinterziehung oder Verheimlichung. Straffbar ist nämlich schon derjenige, der wissentlich und absichtlich den Anspruch des Staates auf Sicherung künftiger Steuerverbindlichkeiten vereitelt. Jene strafbare Handlung bezieht sich auf seinen Wohnsitz aufgibt, ohne den erwähnten vier Verpflichtungen nachzukommen, ferner wer Waren, Zahlungsmittel und dergleichen verbringt und dadurch sein Reinvermögen im Inland auf weniger als 30 Prozent herabmindert. Dies sind nur die wichtigsten Deliktfälle. Es ist eine Geldstrafe bis zu 500.000 K., aber auch Arreststrafe vorgesehen. Besonders hervorgehoben sei, daß gegen den bereits im Auslande befindlichen Beschuldigten ein Kontramaßialverfahren eingeleitet werden kann, wenn er nicht einen Vertreter bestellt.

Es sind aber nicht die Strafbestimmungen, sondern die auf den Verkehr bezüglichen Normen des Gesetzesbeschlusses, die sich als empfindliche Härten darstellen. Von der Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, wird wohl in weitestgehendem Maße Gebrauch gemacht werden müssen.